

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 30. Nov. 1971

Bauverwalter	
Abt. Hochbau	
Abt. Tiefbau	
Zeichner	
E 15. DEZ. 1971	
Werkmeister	
Magazin	
Kanzlei	Nr. 2532

Betrifft: Baulinienplan Bachstrasse der Stadt Kreuzlingen

Der Stadtrat von Kreuzlingen ersucht mit Schreiben vom 19. November 1971 um Genehmigung von Abänderungen der Baulinien längs der Bachstrasse. Sie wurden vom Stadtrat und vom Gemeinderat am 24. September bzw. 15. Oktober 1971 beschlossen und vom 26. Oktober bis 8. November 1971 öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden gemäss Schreiben des Stadtrates nicht eingereicht, so dass der Genehmigung formell keine Hindernisse entgegenstehen.

Planerisch ist die Aufweitung der Baulinien an dieser Staatsstrasse zu begrüßen. Sie ermöglicht sowohl beim Sonnenplatz als auch beim Kolloseumsplatz die Aufweitung der bestehenden Strasse, so dass der Verkehr auf getrennten Spuren vorsortiert werden kann. Die Aenderung kann genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der abgeänderte Baulinienplan für die Bachstrasse wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen
unter Beilage von zwei Baulinienplänen mit
Genehmigungsvermerk *1 an BV*
 - Strassen- und Baudepartement (4-fach)
 - Tiefbauamt
 - Regionalplanungsamt
unter Beilage eines Baulinienplans mit Ge-
nehmigungsvermerk und der Akten



Für richtigen Auszug
DER STAATSSCHREIBER:

Flückiger